

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Transportleistungen der Rhätischen Bahn AG (RhB)

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln das Verhältnis zwischen den Kunden und der Rhätischen Bahn (nachfolgend RhB genannt) für Transport- und Zusatzleistungen im Bereich Güterverkehr.
- 1.2 Vorbehältlich anderslautender zwingender gesetzlicher Bestimmungen unterliegen Transporte, die von der RhB auf ausländischem Gebiet (Strecke Campocologno – Tirano und Bahnhof Tirano) durchgeführt werden, dem schweizerischen Recht, auch wenn das Gebiet eines Nachbarstaats befahren wird.
- 1.3 Ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten die folgenden Bedingungen in ihrer jeweils gültigen Fassung:
 - Güterverkehrsgesetz/Gütertransportverordnung
 - Gütertarif der RhB (Tarif 810)
 - Richtlinie für den sicheren Umschlag von Gütern inkl. Lademittel (RIV)
 - Ordnung über die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID/RSD)
 - Merkblatt für Bahnkunden über die Gefahren des elektrischen Stroms
 - Zollvorschriften
 - Verlade- und Gefahrgut-Richtlinien RhB, sowie Merkblätter
- 1.4 Es gilt jeweils die beim Abschluss des Frachtvertrages gültige Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 1.5 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur insoweit, als dies die Vertragsparteien schriftlich vereinbart haben.

2. Leistungsvereinbarung

- 2.1 Falls nichts anderes vereinbart bzw. schriftlich im Angebot festgehalten, beträgt die Gültigkeitsdauer von Angeboten 60 Tage ab Versand der Offerte durch die RhB.
- 2.2 Grundlage für die von der RhB zu erbringenden Leistungen ist eine mit dem Kunden abgeschlossene und vom Kunden zu unterzeichnende Leistungsvereinbarung. Diese Vereinbarung enthält die wesentlichen Leistungsdaten, welche für den Abschluss eines Vertrages (Frachtvertrag, Mietvertrag etc.) erforderlich sind. Fehlt eine vom Kunden unterschriebene Leistungsvereinbarung, ist die vom Kunden nicht innerhalb angegebener bzw. angemessener Zeit widersprochene Offerte verbindlich. Fehlt eine solche, gelten der Preiskatalog (Tarif 810, Preisliste Zusatzleistungen) und die Konditionen für Leistungen der RhB.
- 2.3 Ein Frachtvertrag regelt den Transport von Gütern zwischen bestimmten Stationen mit der Bahn. Es gelten die massgebenden Bestimmungen der Bundesgesetzgebung, insbesondere des Gütertransportgesetzes (SR 742.41) sowie dessen Ausführungsbestimmungen.
- 2.4 Frachtverträge kommen zustande, wenn der Kunde einen Beförderungsauftrag an die RhB übermittelt hat und dieser angenommen wurde. Vorbehalten bleiben anderweitige Vereinbarungen in der Leistungsvereinbarung.
- 2.5 Treten nach Abgabe eines Angebots oder nach Abschluss einer Leistungsvereinbarung wirtschaftliche, politische oder technische Umstände ein, die für die RhB bei Erstellung der Angebote und Vereinbarungen nicht vorhersehbar waren und die sich ihrer Kontrolle entziehen und die die wirtschaftliche Ausgewogenheit der Angebote wesentlich beeinträchtigen, kann die RhB eine Anpassung der Angebote und Vereinbarungen verlangen.
- 2.6 Der Frachtvertrag ist mit der Zustellung des Gutes an den Empfänger am vereinbarten Bahnhof bzw. Übergabepunkt und mit der Übernahme durch diesen beendet. Vorbehalten bleiben anderweitige Vereinbarungen in der Transportleistungsvereinbarung. Wenn das Gut vom Kunden nicht fristgerecht übernommen wird, so ersucht die RhB den Absender um Anweisung. Allfällige damit verbundene Mehrkosten der RhB gehen zu Lasten des Kunden.
- 2.7 Der Frachtvertrag kann mittels nachträglicher Verfügung des Absenders, unter transportrechtlichen Voraussetzungen, abgeändert werden. Für die Änderung wird ein Entschädigungsbetrag erhoben.
- 2.8 Die RhB behält sich vor, die vereinbarten Transportleistungen ganz oder auf Teilstrecken bezogen durch einen Unterfrachtführer ausführen zu lassen.

3. Beförderungsauftrag

- 3.1 Der Beförderungsauftrag kann in mündlicher oder schriftlicher Form erfolgen.
- 3.2 Der Auftrag muss alle für eine ordnungsgemässe Durchführung des Transportes benötigten Angaben enthalten.
- 3.3 Die RhB ist nicht verpflichtet, den Inhalt der Sendung zu überprüfen.

4. Gültigkeit der Preise

- 4.1 Vereinbarte Preise sind, wenn nichts anderes erwähnt, bis am 31. Dezember des laufenden Jahres gültig.
- 4.2 Wird von der RhB keine Preiserhöhung auf Ende Jahr angekündigt, verlängern sich die Transportpreisvereinbarungen grundsätzlich stillschweigend um ein weiteres Jahr. Preiserhöhungen seitens RhB werden dem Kunden mindestens 3 Monate vor Anwendung bekannt gegeben.
- 4.3 Ausnahmen von der Regelung im Absatz 4.2 sind speziell zu vereinbaren.
- 4.4 Preiserhöhungen anderer beteiligten Unternehmungen können dem Kunden weiterbelastet werden.

5. Wagen und Ladeeinheit

- 5.1 Die Bestellung der Wagen erfolgt über jeden für den Güterverkehr geöffneten RhB-Bahnhof oder bei der Wagendisposition RhB.
- 5.2 Für Bestellungen von Wagen und Ladeeinheiten gilt die mündliche oder schriftliche Bestellung sowohl mit als auch ohne anschliessende Transportleistung als Wagenstellungsvertrag. Er gilt als abgeschlossen, wenn dem Kunden der Ort und die Bedingungen mitgeteilt worden sind und er diesen nicht unverzüglich widersprochen hat.
- 5.3 Die RhB stellt aufgrund des angemeldeten Transportgutes für den Transport geeignete Wagen oder Ladeeinheiten zur Verfügung sofern der Verwendungszweck/Bestimmungsort den Einsatz des gewünschten Wagentyps erlaubt. Die RhB stellt, nach Absprache mit dem Kunden, Bahnwagen ähnlichen Typs oder Ersatzlösungen bereit, falls der vom Kunden verlangte Wagentyp nicht zur Verfügung steht.
- 5.4 Ein bestellter und bereits zugewiesener, aber nicht verwendeter Wagen oder eine Ladeeinheit wird gemäss der Preisliste Zusatzleistungen verrechnet.
- 5.5 Der Kunde hat bereitgestellte Wagen und Ladeeinheiten vor der Beladung auf ihre Eignung für den vertraglich vorgesehenen Verwendungszweck sowie auf sichtbare Mängel zu überprüfen. Beanstandungen sind unverzüglich einem für den Güterverkehr geöffneten RhB-Bahnhof oder der Wagendisposition RhB zu melden.
- 5.6 Der Kunde ist verpflichtet, die ihm überlassenen Wagen, Ladeeinheiten und Lademittel ausschliesslich zu dem vorgesehenen Zweck zu verwenden und entladene Wagen und Ladeeinheiten vollständig zu entleeren, besenrein zu reinigen und das Vorhandensein loser Bestandteile zu prüfen. Ferner müssen die Wagen und Ladeeinheiten fristgerecht am vereinbarten Übergabepunkt zurückgegeben werden. Bei Nichterfüllung wird dem Kunden ein Entgelt für entstandene Aufwendungen gemäss der Preisliste Zusatzleistungen verrechnet. Die Versand- bzw. Empfangsstellen melden der RhB unverzüglich die sichtbaren bzw. festgestellten Mängel an Wagen und/oder Ladeeinheiten.
- 5.7 Der Kunde meldet leere Wagen oder verfügbare Ladeeinheiten sofort einem für den Güterverkehr geöffneten RhB-Bahnhof oder direkt an die Wagendisposition RhB.
- 5.8 Ladungen, deren Beförderung wegen ihres Umfangs, ihrer Masse oder ihrer Beschaffenheit mit Rücksicht auf die vorhandenen Anlagen oder Betriebsmittel der RhB besondere Massnahmen erfordern, gelten als aussergewöhnliche Sendungen. Der zusätzliche Aufwand für solche Sendungen wird dem Kunden verrechnet.

6. Laden und Entladen

- 6.1 Diese Bestimmungen gelten für das Be- und Entladen von Wagen und Ladeeinheiten.
- 6.2 Ohne gegenseitige Abmachung in der Transportleistungsvereinbarung und ohne Vermerk auf dem Beförderungsauftrag (Frachtbrief) ist für das Beladen der Wagen der Absender und für das Entladen der Empfänger verantwortlich.
- 6.3 Der Verloader und Entlader melden nach Fertigstellung die Freigabe des beladenen oder leeren Bahnwagens sofort an die zuständige Stelle der RhB.
- 6.4 Beim Überschreiten der Be- und Entladefristen wird ein Zuschlag gemäss Preisliste Zusatzleistungen erhoben.
- 6.5 Ist der Absender oder Empfänger nicht in der Lage, die für ihn bestimmten Wagen zur vereinbarten Zeit anzunehmen, muss er die dadurch verursachten Kosten übernehmen und muss dies schnellstmöglich bekannt geben.
- 6.6 Wenn der Be- oder Entladeplatz verschmutzt wird, ist er durch den Verursacher unverzüglich zu reinigen. Im Gleisbereich ist das Sammeln von Verloaderesten ohne Vormeldung verboten. Eine allfällige Reinigung durch die RhB wird dem Kunden in Rechnung gestellt.

- 6.7 Der Absender bzw. Verlader hat für eine geeignete Verpackung zum Schutz der Ware zu sorgen, damit sie gegen Teil- oder Totalverlust und allfällige Transportschäden genügend geschützt ist.
- 6.8 Der Absender ist verantwortlich für einen sicheren Verlad. Der Kunde haftet für alle Schäden an Wagen, Ladeeinheiten und Lademitteln, die durch ihn oder einen von ihm beauftragten Dritten verursacht werden und meldet sie unverzüglich der RhB
- 6.9 Die RhB hat das Recht, Schäden jederzeit zu besichtigen.
- 6.10 Allfällige Warenschäden sind unverzüglich der RhB zu melden.
- 6.11 Die RhB prüft situativ den zweckmässigen Be- und Entlad von Wagen vor Ort.
- 6.12 Die RhB ist berechtigt, die Kosten für den Besserverlad, bzw. Verzögerungen des Transportes, dem Kunden in Rechnung zu stellen und Schadenersatz geltend zu machen.

7. Kombiniertes Verkehr und weitere Bedingungen

- 7.1 Im kombinierten Verkehr befördert die RhB leere und beladene Ladeeinheiten.
- 7.2 Ladeeinheiten im Sinne dieser AGB sind:
- ACTS-Behälter
 - Binnencontainer
 - ISO-Norm-Container,
- deren Abmessungen, Ausrüstung und Festigkeit den Sicherheits- und Transportbestimmungen der RhB entsprechen.
- 7.3 Die von den am Transport beteiligten Unternehmen vorgegebenen Massbeschränkungen und Betriebsvorschriften sind strikte einzuhalten.
- 7.4 Ladeeinheiten müssen den jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften und technischen Bestimmungen (z.B. DIN, ADR/RID, EN, UIC-Merkblättern) entsprechen und falls notwendig über eine entsprechende Prüfung verfügen
- 7.5 Ladeeinheiten, die der Kunde an die Bahn übergibt, müssen betriebssicher und für das Gut geeignet sein.
- 7.6 Ladevorschriften für den sicheren Transport von Ladeeinheiten inkl. Bestimmungen für die Sicherung des Gutes während des Bahntransportes sind nach Angaben der beteiligten Bahnunternehmen durch den Verlader zu beachten bzw. umzusetzen.
- 7.7 Die RhB weist nicht geeignete bzw. den Normen widersprechende Ladeeinheiten ab. Schadenersatz kann in diesem Fall bei der RhB nicht geltend gemacht werden.
- 7.8 Ladeeinheiten werden von der RhB im Freien abgestellt.

8. Gefahrgut

- 8.1 Der Kunde hat die Gefahrgutvorschriften RID/RSD sowie die Vorschriften der RhB bzw. aller am Transport beteiligten Unternehmen über die Beförderung gefährlicher Güter zu beachten. Der Kunde stellt die RhB im Rahmen ihres Haftungsanteils von allen Verpflichtungen frei, die beim Transport, der Verwahrung oder sonstigen Behandlung gegenüber Dritten entstanden sowie auf die Eigenart des Gutes und die Nichtbeachtung der dem Kunden obliegenden Sorgfaltspflichten zurückzuführen sind. Gefahrgut wird von der RhB nicht auf Lager genommen, auch nicht durch Abstellen beladener Transportmittel auf dem jeweiligen Verkehrsweg.
- 8.2 Als Gefahrgut gelten alle Stoffe welche im RID, Ziffer 3.2, Tabelle A in der jeweils aktuellen Fassung aufgeführt sind.
- 8.3 Die Freistellungen nach RID, Ziffer 1.1.3.6.1, und Ziffer 1.1.3.6.2 ("1000-Punkte-Regel") finden im Gütertransport auf der Schiene keine Anwendung. Mit Ausnahme anderer Freistellungen in RID, Ziffer 1.1.3 gilt beim Transport auf der Schiene ein Stoff gemäss RID, Ziffer 3.2, Tabelle A, als Gefahrguttransport.
- 8.4 Wird ein Gefahrguttransport durchgeführt, ist der Güterwagen gemäss RID, Ziffer 1.4.3.1.1 durch den Belader mit der orangen neutralen Tafel oder der Grosszettel (Placards) zu kennzeichnen. Wird ein Güterwagen mit Gefahrgut vollständig entladen, sind gemäss RID, Ziffer 1.4.3.7.1 Buchstabe f die orange neutrale Tafel oder die Grosszettel (Placards) durch den Entlader zu entfernen.
- 8.4.1 Volle und leere ungereinigte Kesselwagen (UN1202 / UN1203 / UN1863) sind nicht in der RhB-App «RailGuard» zu erfassen. (Die Erfassung als Gefahrguttransport sowie die Erstellung des Begleitpapiers/Frachtbriefs erfolgt durch die RhB).
- 8.5 Die zu transportierenden Gefahrgüter sind in der RhB-App «RailGuard» zu erfassen. Hierbei wird automatisch das notwendige Begleitpapier/Frachtbrief gemäss RID, Ziffer 5.4.1.1 erstellt.
- 8.6 Die RhB-App «RailGuard» prüft gemäss RID, Ziffer 7.5.2 und gibt bei Konflikten eine entsprechende Warnung aus, welche durch den Belader zu beachten ist.

- 8.7 Wenn gefährliche Güter mit erhöhtem Gefahrenpotenzial gemäss RID, Ziffer 1.10.3 zur Beförderung an die RhB aufgegeben werden sollen, ist die Sendung mindestens 48 Stunden vor Übergabe zur Beförderung anzumelden.
- 8.8 Die RhB hat das Recht, situativ und unangemeldet die Übereinstimmung von geladenem Gut sowie deren Deklaration vor Ort (während dem Transport sowie beim Kunden) zu prüfen.
- 8.9 Festgestellte Abweichungen gegenüber den RID-Vorschriften werden dem Kunden (Absender/Belader) schriftlich zur Anzeige gebracht. Ab der zweiten Mängelanzeige verrechnet die RhB dem Kunden eine Bearbeitungsgebühr im Umfang von CHF 160.00 pro Abweichungsereignis. Dies explizit vorbehalten der übrigen vertraglichen Ansprüche/Rechte.

9. Hindernisse und Leistungsstörungen

- 9.1 Im Falle von Verkehrsbeschränkungen, etwa durch höhere Gewalt, infrastrukturelle Behinderungen oder behördliche Anordnung, kann die Leistungserbringung, insbesondere die Beförderung ganz oder teilweise eingestellt werden.
- 9.2 Falls eine Leistung infolge der in 9.1 genannten Gründe nicht oder nur teilweise erbracht werden kann, gelangt die RhB nicht in Verzug bzw. wird gegenüber dem Kunden nicht schadenersatzpflichtig.

10. Rechnungsstellung und Zahlung

- 10.1 Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Rückbehalte und Verrechnung sind ohne Einwilligung der RhB unzulässig. Ist die Zahlung nicht innerhalb der Frist erfolgt, verrechnet die RhB einen Verzugszins und allfällige Zusatzkosten.
- 10.2 Die RhB kann vom Kunden eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistungen verlangen.

11. Vertraulichkeit

- 11.1 Wenn im Verlauf der Verhandlungen von einer Partei eine Information als vertraulich angegeben wird, ist die andere Partei verpflichtet, diese Information als solche zu behandeln, insbesondere nicht offen zu legen oder sie nicht zu anderen Zwecken als denen, zu denen sie gegeben wurde, zu benutzen, unabhängig davon, ob in der Folge ein Vertrag geschlossen wird oder nicht.

12. Haftung

- 12.1 Die RhB haftet gemäss den gesetzlichen Bestimmungen. Insbesondere gelten die Haftungsbeschränkungen nach Transportgesetz. Haftungsbeschränkungen können für Güter, deren Transport besonders schwierig oder mit besonderen Risiken verbunden ist, vereinbart werden.
- 12.2 Über die im Gesetz geregelten Ansprüche hinausgehende Ersatzansprüche gegen die RhB sind ausgeschlossen. Dem Kunden mitgeteilte Fahrpläne sind keine Lieferfristvereinbarungen.
- 12.3 Der Kunde haftet für seine eigenen Fehler und Versäumnisse sowie für die Folgen aus unrichtigen, ungenauen sowie fehlerhaften oder nicht gemachten Angaben bei der Bestellung, der Gefahrgutdeklaration und Gefahrgutkennzeichnung oder in Zollformularen.
- 12.4 Der Kunde haftet für alle Schäden an Personen, Wagen, Ladeeinheiten und Lademitteln, die durch ihn oder einen von ihm beauftragten Dritten verursacht werden, und meldet sie unverzüglich einem für den Güterverkehr geöffneten Bahnhof oder direkt an die Wagendisposition der RhB in Chur.
- 12.5 Wenn keine Meldung erfolgt und die RhB bei Abholung des Wagens einen Schaden feststellt, hat der Kunde nachzuweisen, dass er oder ein von ihm beauftragter Dritter die Beschädigung nicht verursacht hat. Gelingt ihm dieser Nachweis nicht, haftet er für den Schaden und daraus entstehenden Mehraufwand der RhB.

13. Verjährung

- 13.1 Zwingende gesetzliche Bestimmungen vorbehalten, verjähren sämtliche Ansprüche gegenüber der RhB nach einem Jahr. Die Verjährungsfrist läuft vom Zeitpunkt der Ablieferung des Transportgutes oder dem Verlust, Beschädigung oder Verspätung von dem Tag an, an dem die Ablieferung hätte erfolgen sollen.

14. Streitfälle, Gerichtsstand

- 14.1 Das vertragliche Verhältnis zwischen dem Kunden und der RhB unterliegt ausschliesslich schweizerischem Recht.
- 14.2 Für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist ausschliesslicher Gerichtsstand Chur.